



008024/EU XXV.GP
Eingelangt am 20/12/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Oktober 2013
(OR. en)**

**14239/13
ADD 1**

**PV/CONS 43
COMPET 690
RECH 430
ESPACE 73**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3258. Tagung des Rates der Europäischen Union
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung))
vom 26./27. September 2013 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 17406/13)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG und 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG des Rates in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse [erste Lesung] (GA) 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) [erste Lesung] (GA) 3

B-PUNKTE (13747/13)

6. Vorschläge der Kommission über die Schaffung von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften mit Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV zur gemeinsamen Durchführung von nationalen Forschungsprogrammen [erste Lesung] 5

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

ANNAHMEN (A-PUNKTE: Dok. 13751/13)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif 5

ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN (B-PUNKTE: Dok. 13747/13)

7. Vorschläge der Kommission für gemeinsame Technologieinitiativen nach Artikel 187 AEUV 8
- 9.f) Mitteilung der Kommission "Öffentlich-private Partnerschaften im Rahmen von 'Horizont 2020' – ein leistungsfähiges Instrument für Innovation und Wachstum in Europa" 8

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG und 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG des Rates in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse [erste Lesung] (GA)**
PE-CONS 31/13 DENLEG 51 AGRI 336 SAN 181 CODEC 1217

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV)

2. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)**
PE-CONS 36/13 UD 119 ENFOCUSTOM 100 MI 485 COMER 137
TRANS 294 CODEC 1288
+ REV 1 (da,nl,sk)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der britischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 33, 114 und 207 AEUV)

Erklärung der deutschen und der österreichischen Delegation zu Artikel 148 Absatz 5:

"Artikel 148 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 151 UZK werden es erlauben, dass Nicht-Unionswaren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung innerhalb der Union außerhalb des dafür vorgesehenen Versandverfahrens ohne Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer mitgliedstaatenübergreifend befördert werden. Um die Vielzahl zu erwartender Warenbewegungen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten effektiv überwachen zu können, müsste, zusätzlich zu dem eigens für das Versandverfahren geschaffenen elektronischen System (NCTS), ein redundantes (IT)-Verfahren entwickelt werden, was angesichts der von EU und Mitgliedstaaten für das NCTS bereits aufgewandten erheblichen personellen und finanziellen Mittel nicht zu vertreten ist. Außerdem führt die Regelung zu einer erschwerten Überwachung der handelspolitischen Maßnahmen sowie der Verbote und Beschränkungen, zum Beispiel der Embargos.

Deutschland und Österreich werden daher bis auf weiteres von der Kann-Bestimmung des Artikels 148 Absatz 5 UZK keinen Gebrauch machen, indem sie solche Bewilligungen weder erteilen noch sich an ihr Hoheitsgebiet betreffende Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten beteiligen werden."

Erklärung Deutschlands **zu Artikel 7 Buchstabe c:**

"Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Fassung des Artikels 7 Absatz c des Unionszollkodex und die von der Kommission zur vorgesehenen Ausgestaltung abgegebene Erklärung zur Kenntnis. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass hiernach die aufgrund EU-Rechts zu übermittelnden Informationen und Angaben nicht dergestalt abschließend geregelt werden sollen, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt wäre, zusätzliche Informationen zu verlangen, um damit die zum Vorteil von Wirtschaft und Verwaltung seit langem bestehende nationale Systemarchitektur weiter aufrecht erhalten zu können."

Erklärung Zyperns

"Zypern möchte daran erinnern, dass nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 zur Akte über den Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union vorgesehen ist, dass die Anwendung des Besitzstands in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt wird, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Für die Aussetzung gilt ein räumlicher Anwendungsbereich; während die Anwendung des Besitzstands in den Teilen Zyperns ausgesetzt ist, in denen die Regierung keine Kontrolle ausübt, kann er in Fragen/Fällen, die die nicht von der Regierung kontrollierten Teile betreffen, durchaus angewendet werden."

Erklärung der Republik Kroatien

"Kroatien unterstützt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) ("Verordnung").

Kroatien erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Verordnung wie geplant erlassen und in Kraft gesetzt wird, und dass die Qualität der EU-Rechtsvorschriften von Bedeutung ist; gleichzeitig ist es der Auffassung, dass der Wortlaut der kroatischen Sprachfassung nicht mit der in Kroatien gebräuchlichen Zollterminologie übereinstimmt, und möchte daher einen sprachlichen Vorbehalt einlegen.

Um zu vermeiden, dass das grundlegende Zollrecht der Union in Kroatien möglicherweise nicht angemessen angewendet wird, erwartet Kroatien, dass das Generalsekretariat des Rates das Verfahren zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Verordnung so bald wie möglich durchführt."

6. **Vorschläge der Kommission über die Schaffung von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften mit Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV zur gemeinsamen Durchführung von nationalen Forschungsprogrammen [erste Lesung]**

- a) **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben"**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0233 (COD)

12367/13 RECH 355 COMPET 574 TELECOM 204 SOC 595 MI 648

- b) **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an einem zweiten von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Partnerschaftsprogramm Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0243 (COD)

12369/13 RECH 356 SAN 271 SOC 596

- c) **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0242 (COD)

12372/13 RECH 358 COMPET 576

- d) **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0232 (COD)

12336/13 RECH 350 COMPET 568 MI 643 IND 210

- Vorstellung durch die Kommission
- Sachstand

Die Kommission stellte ihre Vorschläge vor, und der Vorsitz informierte kurz über den Stand der Beratungen im Rat.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME
(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

1. **Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

13418/13 TDC 12 UD 223

+ COR 1 (hu)

+ COR 2 (lt)

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 31 AEUV).

Erklärung Ungarns

"Wie zuvor auf der AStV-Tagung vom 6. September 2013 erklärt, konnte Ungarn den neuen zolltariflichen Einreihungsvorschriften im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der daraus resultierenden Senkung des Einfuhrzollsatzes für einen weiten Geltungsbereich von Monitoren nicht zustimmen.

- = Wir verweisen auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012¹, wo es heißt: "Die Europäische Union ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Europa wieder auf den Weg zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu bringen. [...] als auch Maßnahmen zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung [...]";
- = ferner auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013², in denen folgender Grundsatz festgelegt wurde: "*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftslage müssen wir all unsere politischen Möglichkeiten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und des Wachstums mobilisieren*";
- = sowie ferner auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2013, wo es heißt: "...auf allen Ebenen [müssen] noch entschlossener Anstrengungen unternommen werden, um [...] Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu steigern."³

Ungeachtet wiederholter Bitten wurde keine Abschätzung der Folgen des Vorschlags für Industrie und Arbeitsplätze in der EU vorgenommen.

Ferner wurde während der Beratungen über den Vorschlag nicht in angemessener Weise dargelegt, welche Vorteile die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Union haben. Unserer Ansicht nach stellt sich daher nach wie vor die Frage, ob der Geltungsbereich der Erzeugnisse, für den nach der vorgeschlagenen neuen zolltariflichen Einreihung ein Einfuhrzollsatz von 0 % gelten soll, über die im Rahmen des Informationstechnologie-Übereinkommens (ITA) und der WTO-Panelentscheidung vorgesehenen Verpflichtungen hinausgeht oder nicht.

Die Senkung des Einfuhrzollsatzes und der daraus resultierende Verlust an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Einfuhren aus Drittländern würde einem der bedeutendsten ungarischen Industriezweige – nämlich die Herstellung von Monitoren – erheblichen Schaden zufügen, falls die zolltarifliche Einreihung durch den Vorschlag geändert würde. Für Ungarn handelt es sich dabei um eine sehr ernste Frage, da in Ungarn über 6 000 Personen in der Monitorherstellung und der entsprechenden Zulieferindustrie beschäftigt sind und dies überwiegend in Regionen, die eine der EU-weit höchsten Arbeitslosenquoten zu verzeichnen haben. Darüber hinaus würden dadurch neben den Arbeitsplätzen in Ungarn über 1 000 Arbeitsplätze in ungarischen Tochterfirmen in benachbarten Mitgliedstaaten gefährdet.

Zudem ist die vorgeschlagene neue zolltarifliche Einreihung nicht klar, was zu Missbrauch und Umgehung der Vorschriften führen wird. Der Zeitraum bis zu dem vorgesehenen Anwendungstermin der vorgeschlagenen Verordnung wird wahrscheinlich nicht ausreichen, um die erforderlichen Durchführungsvorschriften mit den notwendigen Vorgaben für die ordnungsgemäße Anwendung – insbesondere hinsichtlich der Auslegung des Kriteriums "akzeptabler Funktionalitätsgrad" – zu erlassen.

Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Annahme des Verordnungsvorschlags in klarem Widerspruch zu den vom Europäischen Rat festgelegten Prioritäten steht, insbesondere weil dadurch bestehende Industrien und Arbeitsplätze unnötig gefährdet würden."

¹ EUCO 4/2/12 REV 2, Seite 1, Abschnitt I Nummer 1.

² EUCO 75/1/13, Seite 1, Einleitung, Absatz 1.

³ EUCO 104/2/13, Seite 1, Einleitung, Absatz 3.

Erklärung Polens

"Polen lehnt die Änderung der Kombinierten Nomenklatur hinsichtlich des Aufbaus des KN-Codes 8528 59 (andere Monitore) ab. Die beiden wichtigsten Nachteile dieser Änderung wurden nicht ausführlich genug in der Gruppe "Zollunion" erörtert, nämlich

- die Möglichkeit der Einfuhr nicht vollständig montierter Fernsehgeräte (d.h. ohne TV-Tuner) in die EU als Monitore, für die ein Einfuhrzollsatz von 0 % gilt (der Zollsatz für Fernsehgeräte beträgt 14 %), mit anschließender Fertigstellung in der EU. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag enthielt Bestimmungen zur Vermeidung eines solchen Verfahrens. Polen ist allerdings der Ansicht, dass diese Verordnung nicht wirksam wäre.
- Die Möglichkeit der Einfuhr von Videomonitoren mit TV-Funktionalität, womit der für Fernsehgeräte geltende Einfuhrzollsatz von 14 % umgangen würde. Polen hat der Kommission und dem Vorsitz förmlich drei Alternativvorschläge hierzu vorgelegt. Ziel war es, den Anwendungsbereich der zollfreien Einfuhr von Monitoren mit TV-Funktionalität zu begrenzen und zu vermeiden, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen und dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Kamino nicht nachkommt. Polen war der Ansicht, dass dieser Vorschlag in der Gruppe "Zollunion" erörtert werden sollte. Diese Gruppe ist das zuständige Sachverständigengremium der EU, in dem diese Art von Vorschlägen aus den Mitgliedstaaten analysiert und geprüft wird.

Die vorgeschlagene Änderung der Kombinierten Nomenklatur wird sich sehr negativ für die in der EU ansässigen Hersteller von Fernsehgeräten wie auch von Monitoren auswirken. Die Senkung des Zollsatzes von 14 % auf 0 % wird 80 % der in die EU eingeführten Monitore betreffen, die unter der Unterposition 8528 59 eingereiht sind. Dies würde zu einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen führen und das Risiko einer Verlagerung der Produktion in Nicht-EU-Länder mit sich bringen. Nahezu 25 Millionen Geräte werden von polnischen Fernsehgerät- und Monitorherstellern produziert und 90 % des Absatzes erfolgt auf dem EU-Binnenmarkt. Ferner sind rund 60 000 Personen in dieser Branche beschäftigt. Die Kommission hat der Gruppe "Zollunion" immer noch keine sozioökonomische Folgenabschätzung zu dem Verordnungsvorschlag – insbesondere zu seinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – vorgelegt.

Die Elektronikhersteller werden in der EU hauptsächlich durch die Zollsätze geschützt. In anderen Ländern, wie etwa den USA oder Japan, sind die Zollsätze zwar relativ niedrig, aber der Zugang zu den Märkten dieser Länder wird durch nichttarifäre Handelshemmnisse beschränkt. Polen hat deshalb konsequent betont, dass der Abbau der Einfuhrzölle der EU mit dem Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse in Drittländern – etwa in den USA und Japan – einhergehen sollte. Jedoch sind diese Handelspartner hierzu nicht bereit.

Außerdem besteht eine negative Korrelation zwischen der genannten Änderung und den laufenden Verhandlungen zur Überarbeitung des Übereinkommens über Informationstechnologie (ITA). Der vorgeschlagene umfassende einseitige Abbau von Einfuhrzöllen für in die EU eingeführte Monitore beeinträchtigt die Verhandlungen über das ITA, da diese Tarifposition ebenfalls Gegenstand dieser Verhandlungen ist. Wir haben diesen Umstand hervorgehoben und vorgeschlagen, die Entscheidung bis zum Abschluss der Verhandlungen über das ITA zurückzustellen.

Polen kann aus den vorgenannten Gründen der vorgeschlagenen Änderung des Aufbaus des KN-Codes 8528 59 nicht zustimmen. Polen ist daher der Ansicht, dass diese Frage erneut eingehend von der Gruppe "Zollunion" geprüft werden sollte. Polen behält sich das Recht vor, den endgültigen Vorschlag zur Überarbeitung des ITA abzulehnen."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])

7. Vorschläge der Kommission für gemeinsame Technologieinitiativen nach Artikel 187 AEUV

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Biobasierte Industriezweige"**
12355/13 RECH 354 COMPET 573 IND 212 ENER 363 AGRI 483
 - b) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Clean Sky 2"**
12347/13 RECH 353 COMPET 572 ENV 708 AVIATION 108
 - c) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen ECSEL**
12375/13 RECH 359 COMPET 577 MI 649
 - d) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"**
12378/13 RECH 360 ENER 364 COMPET 578 ENV 709
 - e) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel 2"**
12370/13 RECH 357 COMPET 575 IND 213 SAN 272
- Vorstellung durch die Kommission
 - Sachstand

Die Kommission stellte ihre Vorschläge vor, und der Vorsitz informierte kurz über den Stand der Beratungen im Rat.

9. Sonstiges

- (f) **Mitteilung der Kommission "Öffentlich-private Partnerschaften im Rahmen von 'Horizont 2020' – ein leistungsfähiges Instrument für Innovation und Wachstum in Europa"**
 - Vorstellung durch die Kommission
12344/13 RECH 352 COMPET 571 IND 211 MI 646

Die Kommission stellte ihre Mitteilung vor.
